

Hinweis zu Möglichkeiten der Liquiditätssteigerungen Seitens des Bayerischen Finanzministeriums vom 21. März 2020

Laut gestriger Mitteilung des bayerischen Finanzministers Albert Füracker sollen bayerische, von der Corona- Pandemie betroffene Unternehmen, zur finanziellen Entlastung und Liquiditätssteigerung ihre bereits gezahlte Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 auf Antrag wieder zurückerhalten.

Hintergrund:

Nach Paragraph 47 USTDV müssen Betriebe ihre Umsatzsteuer- Vorauszahlungen grundsätzlich monatlich an die Finanzämter übermitteln, für die Bewilligung einer dauerhaften Fristverlängerung muss jedoch eine entsprechende Zahlung (Sondervorauszahlung) geleistet werden . Diese Sondervorauszahlung, die ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr beträgt, wird laut gestriger Mitteilung des bayerischen Finanzministers nun auf Antrag wieder an die betroffenen Unternehmen zurückgezahlt.